



Satzung des Bridgeverband Schleswig-Holstein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Bridgeverband Schleswig-Holstein. Er ist der Regionalverband des Deutschen Bridge Verbandes e.V. für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein.
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Kiel.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Bridgeverband Schleswig-Holstein, nachfolgend BVSH genannt, ist ein Verband von Bridge-Vereinen, die den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage pflegen und fördern. Der BVSH verpflichtet sich, die allgemeinen Verbandsaufgaben des Deutschen Bridge-Verbandes (DBV) in seinem Zuständigkeitsbereich zu erfüllen. Er hat auf die Einhaltung der DBV-Satzung und anderer Rechtsvorschriften des DBV zu achten. Verbandsrecht des DBV geht vor Recht des BVSH.
- 2) Zweck des BVSH ist, alle Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Bridgesports in seinem Zuständigkeitsbereich zu koordinieren und dort die Aufgaben wahrzunehmen, die über die Aufgaben seiner Mitgliedsvereine hinausgehen.
- 3) Der BVSH ist in seinem Bereich insbesondere zuständig für
 - a) die Vertretung der Interessen des Bridgesports,
 - b) die Organisation des Sportbetriebs,
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit und die Information seiner Mitgliedsvereine über die Ereignisse und Entwicklungen im regionalen und nationalen Bridge-Geschehen,
 - d) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitgliedsvereine im DBV,
 - e) die Organisation des Unterrichts- und des Turnierleiterwesens in Abstimmung mit dem DBV.
- 4) Der BVSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem BVSH zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsvereine auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BVSHs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BVSHs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der BVSH ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im BVSH können rechtsfähige und nichtrechtsfähige Bridge-Vereine erwerben, die

- a) a) im Land Schleswig-Holstein ihren Sitz haben,
 - b) b) den Bridge-Sport auf gemeinnütziger Grundlage nach den vom DBV vorgegebenen Richtlinien pflegen und fördern,
 - c) Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anbieten,
 - d) die Satzungen des BVSH und des DBV in ihren jeweiligen Fassungen sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung für sich und ihre Einzelmitglieder anerkennen und entsprechend ausführen,
 - e) in ihre Satzung die vom BVSH und vom DBV geforderten Bestimmungen aufnehmen.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind das Protokoll der Gründungsversammlung und die Satzung beizufügen.
 - 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des BVSHs im Einvernehmen mit dem Präsidium des DBV. Die Aufnahme in den BVSH begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im DBV. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss schriftlich begründet und dem Antragsteller mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zugestellt werden. Dem Antragsteller steht gegen die Ablehnung der Aufnahme ein Einspruch an das Schieds- und Disziplinargericht des DBV zu, der innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich beim Präsidenten des DBV erhoben werden muss. Gibt das Präsidium des DBV dem Einspruch nicht statt, erfolgt eine Abgabe an das Schieds- und Disziplinargericht des DBV.
 - 4) Die Bestimmungen dieser Vorschrift finden auch Anwendung für Vereine, in denen in einer Abteilung Bridge entsprechend Absatz 1 gespielt wird. Diese Vereine werden hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem BVSH so behandelt, als ob sie lediglich aus der Bridgeabteilung bestehen würden. Gegenüber dem BVSH gilt der Vorstand der Bridgeabteilung als zur Vertretung des Vereins berechtigt, sofern der Vorstand des Vereins nicht ausdrücklich eine andere Regelung erklärt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins endet:
 - a) Durch Austritt Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Der Erklärung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die den Austritt beschlossen hat.
 - b) Durch Ausschluss Ein Mitgliedsverein kann ausgeschlossen werden wegen:
 - i) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des BVSH oder des DBV,
 - ii) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des BVSHs oder des DBV, eines anderen Bezirks/Landesverbandes, eines anderen Mitgliedsvereins des DBV oder eines derer Organe,
 - iii) Satzungsbestimmungen, die den Interessen des BVSH oder des DBV widersprechen. Über den Ausschluss entscheidet das Schieds- und Disziplinargericht des DBV.
 - c) Durch Erlöschen. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins erlischt:



- i) wenn sich ein Mitgliedsverein aufgelöst hat; die Auflösung ist dem BVSH unverzüglich mitzuteilen; der Mitteilung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die die Auflösung beschlossen hat,
 - ii) wenn ein Mitgliedsverein nicht mehr die wesentlichen Bedingungen erfüllt, unter denen er aufgenommen wurde (§ 3 dieser Satzung).
- 2) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im HVSH führt gleichzeitig auch zu einer Beendigung der Mitgliedschaft im DBV.

§ 5 Rechte der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Satzungszweck des BVSHs ergeben. Sie können verlangen, daß die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des BVSHs gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitgliedsvereine verwendet werden.

§ 6 Pflichten der Mitgliedsvereine

- 1) Die Mitgliedsvereine haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des BVSHs zu befolgen und ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten.
- 2) Die Mitgliedsvereine unterliegen der BVSH-Gerichtsbarkeit und sie haben ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der BVSH- und DBV-Gerichtsbarkeit ausgeschöpft worden sind.
- 3) Die Mitgliedsvereine haben Beiträge zu zahlen. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Anzahl der Personen, die den Mitgliedsvereinen zu Beginn des Geschäftsjahres als Mitglieder angehören. Für Personen, die mehreren Mitgliedsvereinen angehören, ist der Beitrag nur einmal zu entrichten. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem BVSH in jedem Jahr eine aktuelle Mitgliederliste nach dem Stand vom 1. Januar zu übersenden, aus der sich ergibt, für welche Personen der Beitrag gezahlt wird. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit beschließt die Hauptversammlung
- 4) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung dem BVSH unverzüglich durch Übersendung einer Protokollabschrift mitzuteilen.

§ 7 Pflichten von Personen/assoziierten Mitgliedern

Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß auch für Personen und assoziierte Mitglieder (§ 9), die

- im BVSH oder in einem seiner Mitgliedsvereine eine Funktion ausüben oder für diese tätig werden,
- an Veranstaltungen des BVSHs oder seiner Mitgliedsvereine teilnehmen oder
- Einrichtungen des BVSHs oder seiner Mitgliedsvereine nutzen bzw. Leistungen in Anspruch nehmen.

§ 8 Ehrenmitglieder



Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Personen, die sich um den Bridgesport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Assoziierte Mitglieder

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Organisationen, die dem Bridgesport nahestehen oder an seiner Förderung interessiert sind, auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

§ 10 Organe

Organe des BVSH sind:

- 1) die Hauptversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) das Sportgericht,
- 4) das Schieds- und Disziplinargericht.

§ 11 Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BVSHs, in der die Mitgliedsvereine, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Rechte wahrnehmen. Eine schriftliche Vollmachterteilung auf andere Mitglieder des Mitgliedsvereins ist zulässig.
- 2) Die Hauptversammlung tagt öffentlich. Sie kann eine Beschränkung der Teilnahme mit der Einschränkung beschließen, daß mindestens alle Mitgliedsvereine (mit bis zu 2 Vertretern pro Mitgliedsverein), alle Mitglieder der Organe des BVSHs, die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder, die assoziierten Mitglieder (je bis zu 2 Vertreter), die Referenten und die Mitglieder von Ausschüssen teilnehmen dürfen.
- 3) Die Stimmrechte der Mitgliedsvereine bestimmen sich aus der Anzahl der Personen, die in den Mitgliedsvereinen zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres Mitglieder sind und für die gem. § 6 Ziff. 3 dieser Satzung Beiträge an den BVSH zu zahlen sind. Jeder Mitgliedsverein hat für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, wobei jeder Verein auch mit mehreren Stimmen nur einheitlich abstimmen darf. Stimmrechtsübertragungen auf einen anderen Verein sind unzulässig.
- 4) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Gerichte sowie der ständigen Referenten,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Referenten, der sonstigen Organe des BVSHs sowie der Kassenprüfer inklusive einer Aussprache
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des Vorstandes, ,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Aufnahme assoziierter Mitglieder,
 - h) die Festsetzung von Beiträgen,

- i) die Änderung der Satzung,
 - j) die Auflösung des BVSH.
- 5) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr (im ersten Quartal) zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen.
 - 6) Termin und Ort der Hauptversammlung werden vom Vorsitzenden festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntgegeben.
 - 7) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitgliedsvereine können Anträge vor und während der Hauptversammlung stellen. Anträge vor der Versammlung müssen, andere sollen schriftlich gestellt werden. Sie sollen begründet werden. Anträge, die dem Vorsitzenden bis zum 30. 11. des Vorjahres vorlagen, müssen mit der Einladung der Versammlung versandt werden. Später eingegangene sowie erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge (dringliche Anträge) können nur behandelt werden, wenn sie allen Mitgliedsvereinen sowie den Mitgliedern des Vorstandes zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich vorgelegt haben oder die Hauptversammlung mit 1/3 Minderheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejaht bzw. feststellt, dass der Beratung des Antrags keine besonderen Gründe (z.B. Bedürfnis zur eingehenden Vorbereitung) entgegenstehen. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
 - 8) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
 - 9) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
 - 10) Die Hauptversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wahlen sind auf Antrag des Vorstandes oder von 3 Vereinen geheim durchzuführen.
 - 11) Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen bekanntzugeben.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitgliedsvereine ist spätestens zwei Monate nach Antragseingang eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens einen Monat vorher zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntgegeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des BVSHs. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Arbeit des BVSH im Sinne des in der Satzung festgelegten Zweckes zu leiten, die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen,
 - b) den Verband zu führen, zu verwalten und nach außen zu vertreten,



- c) die Finanzen des BVSHs kurz-, mittel und langfristig zu planen einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und der, Hauptversammlung die Beiträge vorzuschlagen.
- 2) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Sportwart.

Der Vorsitzende leitet den Vorstand und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder werden in der Reihenfolge des Absatzes 2 gewählt. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.
- 2) Der BVSH wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufverfahren) fassen.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu geben.
- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Sportgericht

- 1) Das Sportgericht ist die oberste Instanz des BVSH und seiner Mitgliedsvereine in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des BVSHs oder des DBV fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des BVSHs gelten und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des DBV zur Entscheidung übertragen werden. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ergeben sich aus den jeweils geltenden Bestimmungen der Turnierordnung des DBV.
- 2) Die Entscheidungen des Sportgerichts sind für die Mitgliedsvereine, für deren Mitglieder und für Personen, die an Turnierveranstaltungen auf dem Gebiet des BVSHs teilnehmen, verbind-

lich, soweit es nach der Satzung oder nach anderen Bestimmungen des DHV kein Rechtsmittel mehr gibt.

- 3) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem erstem und einem zweiten Beisitzer. Es sind ferner mindestens ein erster und zweiter stellvertretender Beisitzer zu wählen, die im Falle der Verhinderung eines Beisitzers in der Reihenfolge der Ordnungsziffern an deren Stelle treten. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den ersten, falls auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Beisitzer vertreten. Deren Vertretung als Beisitzer erfolgt auch in diesen Fällen durch den zuständigen stellvertretenden Beisitzer. Die Mitglieder des Sportgerichts dürfen nicht dem Vorstand des BVSHs oder einem Organ des DBV angehören. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Sportgerichts erfolgt entsprechend der Regelung des §13 Absatz 3 dieser Satzung. Die Mitglieder des Sportgerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Sportgerichts im Amt.
- 4) Das Sportgericht verfährt nach der Sport-, Schieds- und Disziplinargerichtsordnung des DBV. Das Sportgericht erhebt für jedes Verfahren eine Gebühr, deren Höhe der Vorstand des BVSH beschließt. Sie darf nicht höher sein als die des Sportgerichts des DBV. Das Sportgericht kann nach Maßgabe der vom Vorstand des BVSHs beschlossenen Richtlinien bestimmen, dass auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet wird.
- 5) Das Sportgericht hat auch über die Kosten seines Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff ZPO, 464 ff StPO zu entscheiden. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren beteiligten Parteien findet nicht statt.
- 6) Das Sportgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 15 Schieds- und Disziplinargericht

- 1) Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des BVSHs, seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie der Organe, die in dieser Satzungsbestimmung (§ 15 Abs. 1 e)) näher bezeichnet sind, in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist insbesondere zuständig für
 - a) die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft im BVSH ergeben, auf Antrag des Vorstandes des BVSHs,
 - b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des BVSHs, auf Antrag des Vorstandes des BVSHs, noch 515, Absatz 1, Satz 2
 - c) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen u. a. gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss eines Mitgliedsvereins, auf Antrag des Vorstandes des BVSHs oder des vertretungsberechtigten Organs dieses Mitgliedsvereins,
 - d) die Entscheidung über Berufungen gegen Urteile von Schieds und Disziplinargerichten oder die Entscheidung von Maßnahmen der vertretungsberechtigten Organe der Mitgliedsvereine, soweit deren Satzungen dies vorsehen,
 - e) die Schlichtung und gegebenenfalls Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen, wenn es von einem Organ angerufen wird. Organe in diesem Sinne sind: die Organe des BVSHs, die Mitgliedsvereine, die Referenten, die Kassenprüfer, die Ausschüsse und die assoziierten Mitglieder.
- 2) Das Schieds- und Disziplinargericht kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - a) eine Verwarnung,
 - b) eine Geldbuße bis zur Höhe von DM 1000,-,



- c) das Verbot der Ausübung von Ämtern und Funktionen im BVSH oder einem seiner Mitgliedsvereine auf Zeit und auf Dauer,
 - d) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des BVSHs oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit und auf Dauer,
 - e) das Verbot der Nutzung von Einrichtungen des BVSHs oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit und auf Dauer.
- 3) Gegen die Entscheidungen des Schieds- und Disziplinargerichts ist eine Berufung beim Schieds- und Disziplinargericht des DBV zulässig mit Ausnahme der Entscheidungen nach Abs. 2a dieser Bestimmung. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Schieds- und Disziplinargericht des DBV mit einer Begründung und der Verfahrensgebühr eingegangen sein.
 - 4) Der Vorsitzende des BVSHs kann Disziplinarmaßnahmen ermäßigen oder ihre Vollstreckung zur Bewährung aussetzen.
 - 5) Hinsichtlich der Wahl und Zusammensetzung des Schieds- und Disziplinargerichts sowie der Kosten und Verfahrensdurchführung gilt § 14 Abs. 3 bis 6 dieser Satzung analog.

§ 16 Referenten

- 1) Die Hauptversammlung wählt ständige Referenten für
 - a) Lehrwesen,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Clubpunktangelegenheiten.

Für ihre Wahl gelten die Bestimmungen des § 13 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

- 1) Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Entlastung geeignete Personen zu Referenten bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 18 Kassenprüfer

- 1) Der BVSH ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen, ob
 - a) die Buchführung des BVSHs ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 - b) sich die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans halten,
 - c) die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
- 2) Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich, die Mitgliedsvereine auf der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.
- 3) Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Sie dürfen nicht dem Vorstand des BVSHs angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Hauptversammlung.



§ 19 Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 21 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben könnten, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 20 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstandes, der Gerichte, die Referenten, die Mitglieder der Ausschüsse und die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des DBV erstattet.

§ 21 Auflösung des BVSHs

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des BVSHs beschließen.

§ 22 Steuerliche Vermögensbindung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des BVSHs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des BVSHs unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 2) Die Hauptversammlung beschließt, wer das Vermögen des BVSHs erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist.
- 3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§ 23 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung ist von der Bezirksversammlung in Neumünster am 12.9.1992 beschlossen worden, und sie tritt an diesem Tag in Kraft.
- 2) §14 Absatz 3 Satz 1 bis 4 ist durch Beschluß der Hauptversammlung am 14.2.1998 als Ersatz für den bisherigen §14 Abs. 3 Satz 1 in die Satzung eingefügt worden.